§ 08 LeistBewVO M-V

Schriftliche Leistungen und schriftliche Lernerfolgskontrollen

(1) Schriftliche Formen der Leistungsermittlung umfassen alle schriftlichen Leistungen, die nicht in Form von Klassenarbeiten erbracht werden. Dazu zählen neben der schriftlichen Lernerfolgskontrolle unter anderem die Aufbereitung von Materialien, Protokollen, Dokumentationen, Projektskizzen oder Exposés.

(2) Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von Klassenarbeiten durch einen geringeren Umfang und eine geringere Komplexität. In ihnen wird der Lernerfolg der unmittelbar vor diesen liegenden Unterrichtsstunden, einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge, überprüft. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sollen grundsätzlich drei Unterrichtstage zuvor angekündigt werden.

(3) Schriftliche Lernerfolgskontrollen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach der Durchführung, spätestens jedoch vor der Durchführung der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, korrigiert zurückgegeben und inhaltlich ausgewertet. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe werden auf der Grundlage lernförderlicher Rückmeldungen die richtigen oder angemessenen Lösungen dargestellt oder gemeinsam mit der Lerngruppe erarbeitet.

(4) Die Anzahl und die Dauer von schriftlichen Lernerfolgskontrollen orientieren sich am Alter und am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, wobei die Dauer grundsätzlich höchstens 30 Minuten beträgt. Auf § 5 Abs. 2 Satz 5 LeistBewVO M-V wird verwiesen.

(5) An einem Unterrichtstag, an dem keine Klassenarbeit geschrieben wird, dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen erbracht werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Regelungen umgesetzt werden, insbesondere für nachträgliche Leistungsfeststellungen einzelner Schülerinnen und Schüler sowie für verschobene, bereits angekündigte Lernerfolgskontrollen.

Fassung ab 01. Aug 2026

[--> Der jetzige § 8 war bisher § 8 LeistBewVO M-V und § 11 LeistBewVO M-V]

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

§ 8 LeistBewVO M-V Schriftliche Lernerfolgskontrollen

(1) Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von Klassenarbeiten durch einen geringeren Umfang und eine geringere Komplexität.

(2) In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vor diesen liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind grundsätzlich anzukündigen.

(3) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, auf jeden Fall spätestens vor der Durchführung der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

(4) Die Anzahl und die Dauer von schriftlichen Lernerfolgskontrollen orientieren sich am Alter und am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, wobei die Dauer grundsätzlich höchstens 30 Minuten beträgt.

(5) An einem Unterrichtstag dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klassenarbeit geschrieben wird, sollen keine schriftlichen Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden.